

Az.: 2 A 170/17
3 K 49/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Zulage nach § 46 BBesG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24. April 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2015 - 3 K 49/14 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, Polizeibeamter im Ruhestand, begehrt die Nachzahlung einer Verwendungszulage für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 für den Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Mai 2013.
- 2 Der Kläger stand seit dem 1. Januar 1992 im Dienst des Beklagten. Nach erfolgreicher Absolvierung der prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung wurde ihm unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 g.D. mit Wirkung vom 1. Mai 2003 das Amt eines Kriminalkommissars verliehen. Zum 21. August 2008 wurde er zum Kriminaloberkommissar (A 10) befördert. Seit dem 1. Januar 2005 wurde er bei der Polizeidirektion L als Sachbearbeiter der Kriminalpolizeiinspektion verwendet; der Dienstposten war nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bewertung der Dienstposten der Beamten der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst des Freistaates Sachsen - VwV Dienstpostenbewertung Polizei - vom 17. Dezember 2008 gebündelt den Besoldungsgruppen A 10/A 11 zugeordnet. Seit dem 1. Januar 2013 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Mai 2013 wurde der Kläger im Polizeirevier L-S. als Sachbearbeiter im Kriminaldienst in der „T F G“ eingesetzt; der Dienstposten ist nach dem seit dem 1. Januar 2013 verwendeten Dienstpostenrahmenkonzept Polizei mit A 11 bewertet.

- 3 Mit Schreiben vom 4. Januar 2012 beantragte der Kläger die rückwirkende Gewährung der Zulage nach § 46 BBesG in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11. Der Antrag wurde mit Bescheid der Polizeidirektion L vom 6. Februar 2013 abgelehnt. Soweit Ansprüche aus den Jahren 2004 bis 2008 geltend gemacht würden, seien diese spätestens mit Ablauf des Jahres 2011 verjährt. Für Ansprüche für sich anschließende Zeiträume fehle es an der Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens; der innegehabte bündelbewertete Dienstposten A 10/A 11 sei gegenüber dem Statusamt A 10 nicht höherwertig. Selbst bei Höherwertigkeit hätten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (Beförderungsfähigkeit) zwar seit 21. August 2010 vorgelegen; es mangle indessen wegen der vom Beklagten praktizierten Topfwirtschaft an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Polizeidirektion L mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 2013 aus den im Ausgangsbescheid genannten Gründen zurück. Ergänzend wurde für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 ausgeführt, dass der dann innegehabte mit A 11 bewertete Dienstposten zwar höherwertig gewesen sei, indes die 18monatige Wartefrist, die mit der Übertragung des konkreten Dienstpostens zu laufen begonnen habe, noch nicht abgelaufen gewesen sei.
- 4 Das Verwaltungsgericht wies die auf Gewährung der Zulage für den Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Mai 2013 gerichtete Klage als unbegründet ab, weil die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG nicht erfüllt seien. Im Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012 seien dem Kläger keine Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen worden, denn der gebündelt mit A 10/A 11 bewertete Dienstposten sei - auch - der gleichen Besoldungsgruppe wie das Statusamt des Klägers zugeordnet. Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Dienstpostenbündelung, insbesondere das Vorliegen eines sachlichen Grundes, komme es für die Entscheidung nicht an. Denn selbst die Feststellung der Rechtswidrigkeit würde nicht zu einem Zulagenanspruch nach § 46 BBesG führen, zumal eine offensichtlich willkürliche Dienstpostenbewertung nicht gegeben sei. Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2013 seien zwar die Aufgaben eines höherwertigen Amtes (A 11) übertragen worden, jedoch fehle es an der Erfüllung der gesetzlichen Wartefrist von 18 Monaten. Der hilfsweise geltend gemachte Anspruch nach § 45 BBesG scheide ebenfalls aus.

5 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 7. März 2017 - 2 A 603/15 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Zu deren Begründung wird ausgeführt, die vom Beklagten vorgenommene Dienstpostenbündelung A 10/A 11 beruhe weder auf einer normativen noch auf einer nichtnormativen Ämterbewertung. Die vom Beklagten lediglich behauptete Bewertung wäre zudem mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu vereinbaren (Urt. v. 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 -, juris), denn es mangle ihr an einer sachlichen Rechtfertigung. Das Verwaltungsgericht habe die Frage der Rechtmäßigkeit der behaupteten Dienstpostenbündelung nicht offen lassen dürfen. Knüpfe ein individueller Zulagenanspruch an die Dienstpostenbewertung an, müsse diese im gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Bei entsprechender Aufklärung hätte sich ergeben, dass der Kläger durchgängig auf einem mit A 11 zu bewertenden Dienstposten eingesetzt worden sei. Zudem sei der Klage im Hinblick auf den Zeitraum ab 1. Januar 2013 stattzugeben. Die Wartefrist von 18 Monaten sei erfüllt; insbesondere habe sie nicht am 1. Januar 2013 neu zu laufen begonnen, sondern es seien die auf dem zuvor innegehabten - nach Auffassung des Klägers ebenfalls höherwertigen - Dienstposten zurückgelegten Zeiten anzurechnen. Andernfalls könne der Dienstherr durch die wiederholte Übertragung eines neuen Dienstpostens die Anwendbarkeit von § 46 Abs. 1 BBesG unterlaufen.

6 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2015 - 3 K 49/14 zu ändern,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Februar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2013 zu verpflichten, ihm für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Mai 2013 die Zulage nach § 46 BBesG,

hilfsweise die Zulage nach § 45 BBesG

nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz aus dem jeweiligen Differenzbetrag ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

7 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 8 Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, dass die für den Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012 maßgebliche nichtnormative Bewertung im Rahmen der VwV Dienstpostenbewertung Polizei vom 17. Dezember 2008 keinen Einwänden begegne. Bereits aus dem Titel der Verwaltungsvorschrift wie auch aus deren Aufbau und Inhalt sei ersichtlich, dass es darin um Bewertungsentscheidungen des Beklagten gehe und diesen ein entsprechendes Bewertungsverfahren vorausgegangen sei; der zeitliche Geltungsbereich sei klar bestimmt. Die vorgenommene Bündelbewertung A 10/A 11 sei unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sachlich gerechtfertigt, denn der streitgegenständliche Dienstposten eines Sachbearbeiters sei Teil der sog. Massenverwaltung. Die Bündelung erstrecke sich zudem lediglich auf zwei Besoldungsgruppen. Bei der Dienstpostenbewertung habe der Beklagte einen weiten Ermessensspielraum, der nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliege. Selbst wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Dienstpostenbewertung feststellen sollte, dürfe es die dadurch entstehende Lücke nicht durch eine eigene Bewertungsentscheidung schließen. Für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013 fehle es an der Erfüllung der Wartefrist. Der Kläger könne deshalb aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2015 - 2 C 28.13 - zur Unschädlichkeit des Verwendungswechsels auf einem höherwertigen Dienstposten nichts für sich herleiten.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 10 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG (A.) besteht weder für den Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012, noch für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013. Auch der Hilfsantrag auf Gewährung der Zulage nach § 45 Abs. 1 BBesG führt nicht zum Erfolg (B.).

11 A. Ein Anspruch auf Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach
§ 46 BBesG i. d. F. d. Bekanntmachung vom 6. August 2002 (a. F.) liegt nicht vor.

12 1. Die Rechtsgrundlage für die begehrte Zulage ergibt sich für die geltend gemachten
Zeiträume ab 1. August 2010 aus § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG in der am 31. Oktober
2007 geltenden Fassung. Die Bestimmung, die durch Art. 3 Nr. 15 des
Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in das
Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden war und ab 1. September 2006 zunächst
nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG im Bereich des Beklagten als Bundesrecht
fortgegolten hatte, galt seit dem 1. November 2007 aufgrund der Verweisung in § 17
Abs. 1 Satz 1 SächsBesG i. d. F. v. 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) bis zum 31.
März 2014 als Landesrecht fort. Seither wird die Zulage gemäß der
Überleitungsregelung in § 85 Abs. 2 Satz 1 SächsBesG v. 18. Dezember 2013
(SächsGVBl. S. 970, 1005) nur noch solchen Beamten bis zum Ablauf des jeweiligen
Bewilligungszeitraums weitergewährt, denen sie am 31. März 2014 zugestanden hat.

13 Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. erhält ein Beamter oder Soldat, dem die
Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen
werden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine
Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen
Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Gemäß § 46 Abs. 2
Satz 1 BBesG a. F. wird die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem
Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das
höherwertige Amt zugeordnet ist.

14 2. Der Kläger erfüllt nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung der
Zulage.

15 a) Im Zeitraum 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012 waren dem Kläger keine
Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen. Der Kläger befand sich seit dem 1.
Januar 2005 auf dem Dienstposten eines Sachbearbeiters, der laut der VwV
Dienstpostenbewertung Polizei vom 17. Dezember 2008 (mit Geltung vom 1. Januar
2009) mit A 10/A 11 bündelbewertet war. Die Dienstpostenbewertung des Beklagten
begegnet entgegen der Auffassung des Klägers keinen rechtlichen Bedenken.

- 16 (1) Die Rechtmäßigkeit der vom Beklagten vorgenommenen Dienstpostenbewertung unterliegt der gerichtlichen Überprüfung, wenn es - wie vorliegend für die Frage der Zulagenberechtigung - auf ihre Richtigkeit ankommt. Sofern es an einer Dienstpostenbewertung fehlt, kann die Wertigkeit der auf dem Dienstposten wahrgenommenen Aufgaben durch das Gericht festgestellt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2016 - 2 A 2.14 -, juris Rn. 26).
- 17 (2) Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 -, juris Rn. 27 ff. zum Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und zur Dienstpostenbewertung wie folgt ausgeführt:

Nach **§ 18 Satz 1 BBesG** muss eine Ämterbewertung stattfinden ("die Funktionen sind zu bewerten"). Satz 2 legt als Kriterium für diese Bewertung die "Wertigkeit" der Ämter (Funktionen) fest. Es ist das (typische) Aufgabenprofil der Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) zu ermitteln. Weiterhin fordern beide Sätze des **§ 18 BBesG**, dass die Funktionen nach ihrer Wertigkeit Ämtern, d.h. Ämtern im statusrechtlichen Sinne (Satz 1) und damit Besoldungsgruppen (Satz 2) zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Anforderungen, die sich aus dem Aufgabenprofil einer Funktion ergeben, mit den Anforderungen anderer Funktionen zu vergleichen sind. Je höher die Anforderungen gewichtet werden, desto höher die Besoldungsgruppe, der die Funktion zuzuordnen ist. Damit trägt die Ämterbewertung nach **§ 18 BBesG** den hergebrachten Grundsätzen des Leistungsprinzips, des Alimentationsprinzips und vor allem dem hergebrachten Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung Rechnung. Ein Beamter hat einen in **Art. 33 Abs. 5 GG** verankerten Anspruch darauf, dass ihm ein Aufgabenbereich übertragen wird, dessen Wertigkeit seinem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht (Urteil vom 18. September 2008 - BVerwG **2 C 8.07** - **BVerwGE 132, 31 Rn. 16**). Ob dieser Anspruch erfüllt ist, kann ohne Dienstpostenbewertung nicht beurteilt werden (vgl. Urteil vom 25. Oktober 2007 - BVerwG **2 C 30.07** - Buchholz 11 Art. 33 Abs. 5 GG Nr. 91 Rn. 14).

Es ist anerkannt, dass dem Dienstherrn bei der Bestimmung der Wertigkeit im Sinne von **§ 18 Satz 2 BBesG** ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht (Organisationsermessen). Die Zuordnung der Dienstposten zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn (stRspr; vgl. Urteile vom 28. November 1991 - BVerwG **2 C 7.89** - Buchholz 237.7 § 28 NWLBG Nr. 9 S. 11 und vom 23. Mai 2002 - BVerwG **2 A 5.01** - Buchholz 240 § 18 BBesG Nr. 27). Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht (stRspr; vgl. Urteile vom 1. Juni 1995 - BVerwG **2 C 20.94** - **BVerwGE 98, 334 <338>** und vom 3. März 2005 - BVerwG **2 C 11.04** - **BVerwGE 123, 107 <110>**).

Jedoch muss der Dienstherr zumindest zwei gesetzliche Vorgaben beachten: Zum einen enthält **§ 18 BBesG** einen Handlungsauftrag. Fehlt eine normative Ämterbewertung, so ist der Dienstherr gesetzlich verpflichtet, eine nichtnormative Ämterbewertung vorzunehmen und sie seiner Personalwirtschaft zugrunde zu legen. Zum anderen dürfen die Funktionen (Dienstposten) nicht ohne sachlichen Grund gebündelt, d.h. mehreren Statusämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Die Einrichtung gebündelter Dienstposten bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann (vgl. Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, § 18 BBesG Rn. 15 und 16b). Weiterhin ist zu beachten, dass die Zuordnung von Beförderungsämtern zu bestimmten Dienstposten nach **§ 25 BBesG** voraussetzt, dass diese sich nach der Wertigkeit der Aufgaben deutlich von der niedrigeren Besoldungsgruppe abheben.

Werden wie in der Bundeszollverwaltung gebündelte Dienstposten geschaffen, die drei Besoldungsgruppen zugeordnet werden, gibt es kein höher bewertetes Amt, an dessen Anforderungen die einzelnen Beförderungsbewerber bei dem Leistungsvergleich zu messen wären. Ein gebündelter Dienstposten ist für einen Beamten im niedrigeren Statusamt kein höherbewerteter Dienstposten (Urteil vom 25. Januar 2007 - BVerwG **2 A 2.06** -, Buchholz 232.1 § 11 BLV Nr. 4 Rn. 11 und 12 und Beschluss vom 23. Juni 2005 - BVerwG **2 B 106.04** - Buchholz 240 § 46 BBesG Nr. 4). Die für den Leistungsvergleich erforderliche Eignungsprognose kann nicht dadurch ersetzt werden, dass die (abstrakten) Anforderungen an die Wahrnehmung der Aufgaben eines höherbewerteten abstrakt-funktionellen Amtes als Maßstab zugrunde gelegt werden. Denn ein solches Amt im abstrakt-funktionellen Sinn gibt es nicht, weil dies zwingend bestimmte Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) voraussetzt, die in der Behörde ausschließlich den Inhabern des gleichen statusrechtlichen Amtes zugewiesen sind.

- 18 (3) Ausgehend von diesen Maßstäben, denen sich der Senat anschließt (vgl. bereits Urt. v. 20. Februar 2018 - **2 A 535/16** -, juris), liegt die Zuordnung eines Dienstpostens zu einem statusrechtlichen Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Nachdem vorliegend eine normative Ämterbewertung fehlte, war der Beklagte zur Vornahme einer nichtnormativen Ämterbewertung gesetzlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er durch den Erlass der VwV Dienstpostenbewertung Polizei vom 17. Dezember 2008 nachgekommen, in der die Bewertung der Dienstposten der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes der dem Staatsministerium des Innern, Abteilung 3 nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst des Beklagten festgelegt sind. Nach Anlage 1 Nr. 2 der VwV ist der Dienstposten eines Sachbearbeiters in der Linienorganisation einer Polizeidirektion mit A 10/A 11 gebündelt bewertet. Die Bewertung galt mit Inkrafttreten der VwV

Dienstpostenbewertung Polizei am 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 (vgl. das ab 1. Januar 2013 geltende Dienstpostenrahmenkonzept).

19

(4) Die vorgenommene Dienstpostenbewertung begegnet auch im Hinblick auf die vorgenommene Bündelung keinen rechtlichen Bedenken, insbesondere besteht für sie ein sachlicher Grund. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urt. v. 16. Dezember 2015 - 2 BvR 1958/13 -, juris Rn. 54) kann ein solcher insbesondere dann angenommen werden, wenn der von der Dienstpostenbündelung betroffene Bereich Teil der sogenannten „Massenverwaltung“ ist, bei der Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen. Der Dienstherr muss sich bewusst machen, welche Dienstposten von der Bündelung betroffen sind und welche Aufgaben in dieser Spannweite anfallen. Andernfalls besteht nicht die - für die Zulässigkeit einer Dienstpostenbündelung wiederum erforderliche - Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung. Von einer solchen Möglichkeit kann ausgegangen werden, wenn in die Bündelung höchstens drei Ämter derselben Laufbahngruppe einbezogen werden. So liegt es auch hier: Die Tätigkeit eines Sachbearbeiters in der sog. Linienorganisation einer Polizeidirektion kann typischerweise dem Bereich der Massenverwaltung im vorstehend beschriebenen Sinn zugeordnet werden. Es handelt sich um eine Standardfunktion, die im Zuständigkeitsbereich aller Polizeidirektionen vorhanden ist und der laut Angabe des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung im maßgeblichen Zeitraum landesweit rund 700 Dienstposten zugeordnet waren. Der Beklagte hat den Dienstposten eines Sachbearbeiters gebündelt zwei Ämtern derselben Laufbahngruppe zugewiesen und sich damit bei der Ausübung seiner organisatorischen Gestaltungsfreiheit in dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmen bewegt. Schließlich begegnet die Bündelbewertung A 10/A 11 entgegen der Ansicht des Klägers nicht deshalb rechtlichen Zweifeln, weil der Beklagte in dem ab 1. Januar 2013 geltenden Dienstpostenrahmenkonzept die Tätigkeit eines „Sachbearbeiters KPI“ in der Linienorganisation einer Polizeidirektion nunmehr ausschließlich der Besoldungsgruppe A 11 zuordnet. Die Änderung einer Dienstpostenbewertung im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift stellt kein Indiz für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vormaligen Bewertung dar.

20

(5) Der dem Kläger übertragene gebündelte Dienstposten A 10/A 11 war gegenüber dem Statusamt A 10, das der Kläger seit 21. August 2008 bekleidete, nicht

höherwertig. Der Senat verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 25. Januar 2007 - 2 A 2.06 -, juris Rn. 11 und Urt. v. 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 -, juris Rn. 30) und des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 16. Dezember 2015 - 2 BvR 1958/13 -, juris Rn. 48).

- 21 b) Im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013 steht einem Anspruch auf Gewährung der Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. entgegen, dass die gesetzliche Wartefrist von 18 Monaten noch nicht abgelaufen war. Zwar handelte es sich bei den vom Kläger ab dem 1. Januar 2013 wahrgenommenen Aufgaben eines Sachbearbeiters im Kriminaldienst bei dem Polizeirevier L-S. um höherwertige Aufgaben i. S. v. § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F., denn diese Aufgaben waren nach der Bewertungstabelle unter Nr. 3.1.3 des ab 1. Januar 2013 geltenden Dienstpostenrahmenkonzepts Polizei mit der Besoldungsgruppe A 11 bewertet. Der Kläger hat höherwertige Aufgaben aber erstmalig ab dem 1. Januar 2013 wahrgenommen, so dass die 18monatige Wartefrist erst zu diesem Zeitpunkt zu laufen begann und bei Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juni 2013 nicht abgelaufen war. Entgegen der Ansicht des Klägers stellt sich vorliegend nicht die Frage, ob bei einem Wechsel von einem höherwertigen Dienstposten auf einen anderen ebenfalls höherwertigen Dienstposten die Wartefrist erneut zu laufen beginnt (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 28.13 -, juris), weil diese Konstellation aus den oben unter A. 2 a) ausgeführten Gründen nicht vorliegt.
- 22 B. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zulage nach § 45 Abs. 1 BBesG i. d. F. d. Bekanntmachung vom 6. August 2002 (a. F.).
- 23 1. Die Rechtsgrundlage für die hilfsweise begehrte Zulage ergibt sich für den geltend gemachten Zeitraum seit 1. Januar 2008 aus § 45 Abs. 1 Satz 1 BBesG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung. Die Bestimmung, die durch Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden war und ab 1. September 2006 zunächst nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG im Bereich des Beklagten als Bundesrecht fortgegolten hatte, galt seit dem 1. November 2007 aufgrund der Verweisung in § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG i. d. F. v. 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) bis zum 31. März 2014 als Landesrecht fort. Seither wird die Zulage gemäß der Überleitungsregelung in § 85 Abs. 2 Satz 1

SächsBesG v. 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) nur noch solchen Beamten bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt, denen sie am 31. März 2014 zugestanden hat.

- 24 2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 BBesG a. F. liegen indes nicht vor, weil dem Kläger weder eine herausgehobene Funktion übertragen wurde noch insoweit eine Befristung erfolgt ist. Der Senat schließt sich zur Vermeidung von Wiederholungen den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 10) an und macht sie sich zu eigen (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine Gründe nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des
Verwaltungsgerichts ergeben sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47
Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2 GKG.

2 Der Streitwert für die begehrte Zulage berechnet sich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2
GKG. Hiernach ist bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der dreifache Jahresbetrag der
wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der
geforderten Leistungen geringer ist. Ist die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem
Antrag des Klägers bestimmt oder mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, ist der
Streitwert nach § 52 Abs. 1 und 2 GKG zu bestimmen. Die Regelung, die, wie sich
unmittelbar aus § 42 Abs. 1 Satz 2 GKG ergibt, für Ansprüche, über die von den
Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden wird, gilt, findet auch auf
Teilstatusansprüche Anwendung, in denen es um eine höhere Besoldung geht. Soweit
der Senat in diesen Streitigkeiten bislang in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung
des Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Oktober 2009, NVwZ-RR
2010, 227 und Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 28.13 -, juris; Senatsbeschl. v. 5.
Oktober 2010 - 2 A 409/08 -, juris Rn. 25 und v. 4. März 2016 - 2 E 121/15 - n. v.) in
Anlehnung an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013
(Sonderbeilage SächsVBl. 2014, Heft 1) einen Streitwert in Höhe des zweifachen
Jahresbetrags der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten höheren
Besoldung angenommen hat, hält er hieran nicht mehr fest. Wie das
Bundesverwaltungsgericht nunmehr entschieden hat, ist einer Empfehlung des
Streitwertkatalogs nicht mehr zu folgen, wenn sie, wie die Empfehlung in Nr. 10.4 im
Verhältnis zu § 42 Abs. 1 GKG, mit der gesetzlichen Regelung nicht im Einklang
steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Juli 2017 - 2 KSt 1.17 -, juris Rn. 5; Beschl. v.
6. April 2017 - 2 C 13.16 - und v. 21. September 2017 - 2 C 61.16 -, beide juris). Dem
schließt sich der Senat an (vgl. bereits Urt. v. 20. März 2018 - 2 A 168/16 -, zur
Veröffentlichung in juris vorgesehen).

3 Im Zeitpunkt der Klageerhebung im Januar 2014 (§ 40 GKG) belief sich der Wert der
vollen Zulage bezogen auf den Monat August 2010 auf 280,37 €. Dieser Betrag kann
indessen nicht zugrunde gelegt werden, weil nach der einschlägigen Rechtsprechung
des Bundesverwaltungsgerichts vorliegend auch bei einem Erfolg der Klage lediglich

eine anteilige Zulagengewährung in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. September 2014 - 2 C 16.13 -, juris). Dementsprechend beschränkt sich das wirtschaftliche Interesse des Klägers lediglich hierauf, wie dessen Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung angegeben hat. Die Höhe des anteiligen Anspruchs ist für den Senat nicht mit vertretbarem Aufwand bestimmbar. Der Senat setzt aus diesem Grund den Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG fest.

- 4 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke